

Hauptsatzung der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Inhalt:	Seite
1. Mitgliedschaft.....	2
2. Pflichten der Mitglieder	3
3. Maßnahmen bei Verstößen	4
4. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.....	4
5. Vorstand und Geschäftsleitung	5
6. Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise	6
7. Hauptausschuss.....	7
8. Kuratorium.....	7
9. Schlichtungsausschuss, Widerspruchsausschuss, Beschwerdeausschuss Präqualifikation und Anerkennungsausschuss.....	7
10. Fachlisten und Facheintragungsausschüsse	9
11. Zertifizierungsstelle und Präqualifizierungsstelle	9
12. Beiträge, Gebühren, Aufwandsentschädigungen	10
13. Haushalts- und Finanzwesen.....	10
14. Ehrenordnung	11
15. Gründung wirtschaftlicher Betriebe	11
16. Einziehung von Urkunden	11
17. Satzungsänderungen und Bekanntmachungen.....	11
18. Übergangsbestimmung	12
19. Inkrafttreten.....	12

Hinweise:

Die Hauptsatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.1990 gem. 5 Abs.2 Nr.1 und § 9 IngKammG beschlossen. Geändert durch Beschluss von

der 3.Mitgliederversammlung am 27.11.1992,
der 4. Mitgliederversammlung am 22.10.1993,
der 6. Mitgliederversammlung am 31.05.1995
der 7. Mitgliederversammlung am 17.11.1995,
der 9. Mitgliederversammlung am 15.11.1996,
der 10. Mitgliederversammlung am 14.11.1997,
der 11. Mitgliederversammlung am 13.11.1998,
der 12 Mitgliederversammlung am 12.11.1999,
der 13. Mitgliederversammlung am 3.11.2000,
der 14. Mitgliederversammlung am 16.11.2001,
der 15. Mitgliederversammlung am 17.07.2002,
der 18. Mitgliederversammlung am 12.11.2004,
der 19. Mitgliederversammlung am 11.11.2005,

der 20. Mitgliederversammlung am 03.11.2006,
der 21. Mitgliederversammlung am 18.10.2007,
der 22. Mitgliederversammlung am 24.10.2008,
der 24. Mitgliederversammlung am 12.11.2010,
der 26. Mitgliederversammlung am 26.10.2012,
der 29. Mitgliederversammlung am 30.10.2015,
der außerordentlichen MV am 18.02.2016,
der 31. Mitgliederversammlung am 27.10.2017,
der außerordentlichen MV am 17.07.2018 **),
der 32. Mitgliederversammlung am 09.11.2018 sowie
der 34.Mitgliederversammlung am 11.06.2021.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg mit AZ. III 2600-F 900/7 auf Grund § 12 Ziff.1 und 2 (IngKammG) am 9.1.1991 in der Urfassung genehmigt. Zuletzt durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg mit Schreiben vom 20. August 2021, Aktenzeichen „5-4236.62-1/224“ genehmigt. Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer Baden-Württemberg am 25.1.2022.

***) Die durch die Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigten Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.11.2018 sind im nachfolgenden nicht dargestellt.*

1. Mitgliedschaft

1.1 Der Kammer gehören als Pflichtmitglieder alle in die Liste der Beratenden Ingenieure Einge-
tragenen an. Auf ihren Antrag sind als freiwillige Mitglieder Ingenieure aufzunehmen, die im
Land ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung haben. Mitglieder, die aus dem aktiven
Berufsleben ausgeschieden sind, können auf Antrag als Seniormitglieder geführt werden. Die
Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der Geschäftsstelle der Ingenieur-
kammer einzureichen.

Derjenige, der die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure oder die Aufnahme als
freiwilliges Mitglied beantragt, hat eine beglaubigte Abschrift seiner Urkunde über den erfolg-
reichen Studienabschluss oder über die Verleihung, Genehmigung oder Anzeigebestätigung
durch die zuständige Behörde nach dem Ingenieurgesetz Baden-Württemberg vorzulegen und
einen Personalbogen auszufüllen. Bei Anträgen auf Eintragung in die Liste der Beratenden In-
genieure sind außerdem ein Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein soll, ein Nach-
weis über die erforderliche dreijährige Berufstätigkeit als Ingenieur beizufügen und Erklärun-
gen über die Unabhängigkeit im Sinne des § 13 Abs.3 des IngKammG abzugeben sowie Angaben
über die Eigenverantwortlichkeit im Sinne des § 13 Abs.2 des IngKammG zu machen. Weiter
sind Erklärungen über die Zustimmung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener
Daten abzugeben.

1.1.1 Bei Anträgen auf freiwillige Mitgliedschaft ist mitzuteilen, ob der Antragsteller/die An-
tragstellerin selbstständig oder in einem Anstellungsverhältnis steht. Selbstständige
müssen im Antrag die Bezeichnung und die Rechtsform ihrer Firma bekanntgeben; ggf.
ist die Eintragung im Handelsregister zu benennen. Nicht selbstständig tätige Mitglie-
der müssen ihren Arbeitgeber benennen. Antragsteller in einem Anstellungsverhältnis
benennen ihren Arbeitgeber. Öffentlich bedienstete Antragsteller geben an, in welchem
Status sie beschäftigt sind, als Angestellte oder Beamte.
Freiwillige Mitglieder sind entsprechend ihrem Status in getrennten Listen zu führen:
selbstständig tätige Mitglieder (FU), in der privaten Wirtschaft angestellte Mitglieder
(FA), im öffentlichen Dienst beschäftigte Mitglieder (FÖ).

1.2 Die Mitgliedschaft beginnt

- a.) für die Pflichtmitglieder mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Eintragungsausschus-
ses, dass er dem Antrag auf Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure stattgege-
ben hat, oder, sofern der Eintragungsausschuss aus wichtigem Grund einen anderen Zeit-
punkt für die Eintragung festsetzt, mit diesem Zeitpunkt;
- b.) für die freiwilligen Mitglieder mit der Bestätigung der Aufnahme durch die Ingenieurkam-
mer;

Der Eintragungsausschuss hat seine Entscheidung zu a) spätestens 3 Monate nach Eingang der
vollständigen Antragsunterlagen zu treffen.

1.3 Jeder Beratende Ingenieur erhält über die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure
eine Urkunde und einen Kammerstempel, die ihn unter Angabe seiner Mitgliedsnummer als
Beratenden Ingenieur ausweisen. Der Kammerstempel verbleibt im Eigentum der Kammer.

1.4 Die Art der Mitgliedschaft kann auf Antrag in eine andere umgewandelt werden. Die Wirksam-
keit der Antragsumwandlung erfolgt

- a) bei der Umwandlung zum Beratenden Ingenieur mit dem 1. des Folgemonats nach Eintra-
gungsbeschluss durch den Eintragungsausschuss,
- b) in allen anderen Fällen zum 1. des Folgejahres.

- 1.5 Neben der Mitgliedschaft nach den Bestimmungen des IngKamm-Gesetzes und dieser Satzung gibt es Personen, die von der Ingenieurkammer in besonderen Listen geführt werden:
- Liste der Entwurfsverfasser nach § 43 (3) i.V.m. (6) und (7) LBO,
 - Liste der Junioren, Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Studiengänge, die bei der Ingenieurkammer Antrag auf Eintragung in diese Liste gestellt haben.
 - Die Eintragung in diese Listen erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann diese Aufgabe durch Beschluss auf bestimmte Ausschüsse delegieren.
 - Für Entwurfsverfasser und Junioren gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- 1.6 Die Mitgliedschaft endet
- für die Pflichtmitglieder mit der Löschung der Eintragung in der Liste aufgrund der in § 19 IngKammG aufgeführten Tatbestände. Die Löschung nach § 19 Abs.1 Nr.3 bis 5 und Abs.2 ist dem Eintragungsausschuss vorbehalten und darf erst nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vollzogen werden.
 - Mitglieder können vom Kammervorstand bei groben Verstößen gegen ihre Mitgliedspflichten ausgeschlossen werden.
 - Freiwillige Mitglieder, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung im Land Baden-Württemberg aufgeben, werden aus der Mitgliederliste gelöscht. Vor der Löschung ist das Mitglied anzuhören. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes fortgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Kammervorstand.
 - Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende möglich.
 - Bei Umwandlung der Pflichtmitgliedschaft in die Seniorsmitgliedschaft wird die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure mit dem Wirksamwerden der Umwandlung gelöscht. die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ kann mit dem Zusatz „i.R.“ weitergeführt werden.
- 1.7 Beginn und Ende der Beitragspflicht werden durch die Beitragsordnung geregelt.

2. Pflichten der Mitglieder

- 2.1 Die Mitglieder sind zur Erfüllung der Kammeraufgaben zu ehrenamtlicher Mitarbeit verpflichtet, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Sie haben über Kammerangelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer Mitgliedschaft bekannt geworden sind, Dritten gegenüber - auch über die Amtszeit hinaus - Stillschweigen zu bewahren, wenn die Art der Angelegenheit dies erfordert. Insbesondere sind sie zur Geheimhaltung der Kenntnisse über private und berufliche Verhältnisse von Kammermitgliedern und Dritten, die sie aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit für die Kammer erlangt haben, verpflichtet.

Die Mitglieder der Ingenieurkammer sind verpflichtet, der Kammer auf Verlangen die Angaben zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dies betrifft insbesondere Angaben, die zur Feststellung der Beitragsverpflichtung und zur Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe erforderlich sind.

Das Kammermitglied hat der Kammer die Adresse seines Büros, seiner Dienst- oder Arbeitsstelle, evtl. ihm zugehöriger Zweigbüros und seiner Wohnung anzugeben. Adressenänderungen sind der Kammer unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die der Kammer durch erforderliche Adressennachforschungen entstehen, hat das Kammermitglied zu ersetzen.

Soweit der selbständige Ingenieur seine Tätigkeit im Zusammenschluss mit anderen ausübt, sind der Kammer die Rechtsform und der Sitz des Ingenieurbüros - bei Vorliegen einer Handelsregistereintragung das zuständige Registergericht und die Handelsregisternummer - sowie der oder die Gesellschafter und bei einer GmbH der oder die Geschäftsführer, oder bei einer AG die Vorstandsmitglieder anzugeben. Pflichtmitglieder haben ihren Gesellschafts- bzw. Partnerschaftsvertrag mitzuteilen.

Der Beginn oder die Beendigung einer gemeinsamen Berufsausübung eines selbständigen Ingenieurs mit einem anderen ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

- 2.2 Abschnitt 2.1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend für bei der Ingenieurkammer eingetragene Entwurfsverfasser der Fachrichtung Bauingenieurwesen, die nicht Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sind.
- 2.3 Die Mitglieder haben die gesetzlichen Berufspflichten und die dazu von der Mitgliederversammlung beschlossene Berufsordnung einzuhalten.
- 2.4 Die Verpflichtung gemäß 1.5 der Berufsordnung (Fortbildungsbemühungen) setzen die Mitglieder (ausgenommen Seniorsmitglieder) in der Weise um, dass sie mindestens alle 2 Jahre an mindestens 1 Veranstaltung teilnehmen, die der Fortbildung dient und in der fachliche Inhalte zur Berufsausübung vermittelt werden. Näheres regelt die Fortbildungsordnung der INGBW.

3. Maßnahmen bei Verstößen

- 3.1 Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Ingenieurkammergesetzes, gegen die Satzung oder gegen die Kammerordnungen kann der Kammervorstand ein Mitglied ermahnen. Gegen Pflichtmitglieder kann bei schuldhafter Verletzung der Berufspflichten (vgl. oben 2.2) auch ein Ordnungsgeld gem. § 8 IngKammG festgesetzt werden.
- 3.2 Im Falle des § 19 Abs.1 Nr. 5 IngKammG muss, im Falle des Abs.2 kann der Kammervorstand für die Pflichtmitglieder die Löschung der Mitgliedschaft beim zuständigen Eintragungsausschuss beantragen. Dieser hat über den Löschantrag zu entscheiden.
Verstößt ein freiwilliges Mitglied in grober Weise gegen seine Mitgliedspflichten, kann der Kammervorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Als grober Verstoß gilt auch, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug befindet. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

4. Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

- 4.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugänglich sein.
Der Vorstand kann zur Mitgliederversammlung sachverständige Personen einladen und ihnen auch das Rederecht einräumen
- 4.2 Entwurfsverfasser und Junioren nach 1.5 sind ebenfalls zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 4.3 Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur

gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

- 4.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung ein Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes, vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Während der Wahl des Vorstandes wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet.

- 4.5 Antragsberechtigt sind Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

4.5.1 Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten müssen bis 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Kammervorstand schriftlich oder in Textform zugehen. Beantragte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

4.5.2 Anträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Haushaltswirksame Anträge können nur für die nachfolgende Mitgliederversammlung gestellt werden.

- 4.6 Entwurfsverfasser und Junioren nach 1.5 haben Rederecht, jedoch weder Antragsrecht, noch Stimmrecht, noch Wahlrecht.

- 4.7 Im Übrigen gilt § 5 Ingenieurkammergesetz.

5. Vorstand und Geschäftsleitung

- 5.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.

5.1.1 Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden das Präsidium der Kammer.

5.1.2 Außer dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten müssen zwei weitere Vorstandsmitglieder Pflichtmitglieder sein. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss freiwilliges Mitglied sein.

5.1.3 Den Mitgliedern des Kammervorstandes sind bestimmte Aufgabenbereiche zugeordnet. Diese Zuordnung regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit. Er berücksichtigt dabei die fachliche Kompetenz der gewählten Vorstandsmitglieder.

5.1.4 Seniorsmitglieder können dem Vorstand nicht angehören.

Der Vorstand ist als Organ der Kammer ehrenamtlich tätig.

Alle Vorstandsmitglieder müssen als Kammermitglied eingetragen oder aufgenommen sein.

- 5.2 Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Vorstands beginnt mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt. Frühestens 3 Monate, spätestens 1 Monat vor dem Ende der dreijährigen Amtszeit soll die Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Neuwahl mit Wirkung ab dem Tag vornimmt, der auf den Ablauf der Amtszeit folgt. Sollte kein neuer Vorstand gewählt werden, führt der bisherige Vorstand bis zur unverzüglich anzusetzenden Neuwahl die Geschäfte weiter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

- 5.3 Ein Mitglied des Vorstandes scheidet vorzeitig aus dem Vorstand - außer durch Tod - aus:
a) durch Beendigung der Kammermitgliedschaft,

- b) durch freiwilligen Verzicht
 - c) bei vorzeitiger Abberufung durch die Mitgliederversammlung gem. § 5 Abs.2 Nr. 8 und Abs. 6 IngKammG.
- 5.4 Beschlüsse über die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes sind nur wirksam, wenn der Antrag auf Abberufung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügenden Tagesordnung aufgeführt ist.
- 5.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der Ingenieurkammer. Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten, soll den Vorstand mindestens einmal in einem Kalendervierteljahr einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn keines seiner Mitglieder widerspricht. Über Gegenstände einfacher Art kann auch anderweitig eine Meinungsbildung herbeigeführt werden.
- Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Für weitere Verfahrensregeln kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsstelle zu errichten, die die laufenden Geschäfte und sonstige Aufgaben im Namen und auf Weisung des Vorstandes wahrnimmt.

6. Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise

- 6.1 Die Kammer bildet Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise.
- a) Ausschüsse. Die Ausschüsse der Ingenieurkammer arbeiten dem Kammervorstand in der Erfüllung dessen Aufgaben zu. Für jeden Ausschuss gibt es ein Vorstandsmitglied, das in besonderer Weise die Betreuung des jeweiligen Ausschusses übernimmt. Den Ausschüssen können vom Vorstand Aufgaben mit dem Ziel zugewiesen werden, Vorschläge zur Weiterentwicklung der Kammerpolitik und zur Erledigung der Kammeraufgaben zu erarbeiten. Die Ausschüsse können ihrerseits Vorschläge zur Behandlung durch den Vorstand erarbeiten, die der Erfüllung definierter Kammeraufgaben dienen. Die Ausschüsse bestehen aus höchstens 8 Mitgliedern und tagen in der Regel zwei- bis viermal jährlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. In den Zeiten dazwischen erarbeiten die Ausschussmitglieder die übernommenen Aufgaben in der unmittelbaren Kommunikation unter Nutzung der verfügbaren Telekommunikationsmöglichkeiten.
 - b) Fachgruppen. Zur Entwicklung und Wahrnehmung von Fachinteressen der Kammermitglieder bilden sich Fachgruppen. Diese werden vom Vorstand eingesetzt. Fachgruppen erarbeiten in eigener Zuständigkeit Grundlagen und Methoden für die berufliche Arbeit nach den jeweiligen Fachrichtungen. Wenn sich aus der Fachgruppenarbeit Vorschläge ergeben, die die Erfüllung von Kammeraufgaben betreffen, so werden diese entweder dem Vorstand oder dem Hauptausschuss zur Behandlung übergeben.
 - c) Arbeitskreise. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von besonderen Einzelaufgaben Arbeitskreise berufen. Diese lösen sich nach Beendigung der Aufgabe wieder auf.
- 6.2 Ausschüsse und ihre Besetzung werden vom Vorstand bestellt. Die Fachgruppen haben hierzu das Nominierungsrecht.
- 6.3 Die Bildung, Besetzung und Auflösung von Arbeitskreisen obliegt dem Vorstand.
- 6.4 Der Vorstand kann außerdem weitere sachkundige Personen die der Ingenieurkammer nicht angehören, hinzuziehen.

- 6.5 Entwurfsverfasser und Junioren nach 1.5 können in den genannten Kammergremien mitwirken. Sie können in den Gremien keine Ämter annehmen.
- 6.6 Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- 6.7 Die Mitgliedschaft in den Fachgruppen bestimmt sich in der Regel nach den Hauptarbeitsgebieten des Kammermitgliedes.
Die Zugehörigkeit zu mehreren Fachgruppen ist zulässig. Auf die Abstimmung über Beschlüsse der Fachgruppen finden § 5 Abs.5, IngKammG und - soweit es sich um die Abberufung eines Vorsitzenden oder seines Vertreters handelt - § 5 Abs.6 IngKammG Anwendung.
- 6.8 Die Ausschüsse und Fachgruppen wählen für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pflichtmitglied, soll mindestens ein Vertreter freiwilliges Mitglied sein und umgekehrt. Ziffer 5.2 der Hauptsatzung findet entsprechende Anwendung.
- 6.9 In den ehrenamtlichen Gremien der Ingenieurkammer kann nur mitwirken, wer seinen Pflichten als Mitglied – zum Beispiel der Pflicht zur Beitragszahlung – nachkommt.

7. Hauptausschuss

Die Vorsitzenden der Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise bilden mit dem Vorstand der Kammer den Hauptausschuss. Der Präsident der Kammer führt den Vorsitz des Hauptausschusses. Er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall an ein Mitglied des Kammervorstandes übertragen.

Aufgabe des Hauptausschusses ist es insbesondere, die Interessen der einzelnen Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise zu koordinieren

Bei Verhinderung eines Vorsitzenden der Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise nimmt ein hierzu bestimmter Stellvertreter an den Sitzungen des Hauptausschusses teil.

8. Kuratorium

- 8.1 Die Ingenieurverbände in Baden-Württemberg können ein "Kuratorium baden württembergischer Ingenieurverbände" bilden. Das Kuratorium ist eine Einrichtung der Ingenieurkammer. Dieses Kuratorium kann die Ingenieurkammer in allen Fragen, die die Kammer in Erfüllung ihrer Aufgaben behandelt, beraten. Das Kuratorium kann zu wichtigen Fragen des Ingenieurberufsstandes Stellung nehmen, insbesondere wenn Gesetzgebung und Administration Regelungen treffen oder treffen wollen, die die Aus und Fortbildung sowie die Berufsausübung des Ingenieurs und seine Stellung in der Gesellschaft berühren.
- 8.2. Das Kuratorium kann sich zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Satzung geben. Diese bedarf des Einvernehmens mit dem Kammervorstand.

9. Schlichtungsausschuss, Widerspruchsausschuss, Beschwerdeausschuss Präqualifikation und Anerkennungsausschuss

- 9.1 Schlichtungsausschuss
- a) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei der Ingenieurkammer ein Schlichtungsausschuss zu bilden. Die Einzelheiten regelt die Schlichtungsordnung.
 - b) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Vorstand für dessen Amtsdauer bestellt. Der Schlichtungsausschuss wird in einer Besetzung mit 3 Mitgliedern tätig, von

denen mindestens 2 Mitglieder der Kammer angehören müssen. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Für den Vorsitzenden und jeden Beisitzer ist jeweils ein Vertreter zu bestellen. Scheidet ein Mitglied des Schlichtungsausschusses vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied.

- c) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer.

9.2 Widerspruchsausschuss

Der Widerspruchsausschuss, entscheidet über Widersprüche gegen Kostenfestsetzungen und andere Entscheidungen der Kammer mit der Ausnahme von Entscheidungen nach § 3 IngG, für welche Nr. 9.4 d) gilt. Er setzt sich aus drei vom Vorstand bestellten Personen zusammen, von denen einer Jurist sein soll; eine der drei Personen ist zum Vorsitzenden zu bestellen.

9.3 Beschwerdeausschuss Präqualifikation (PQ-Beschwerdeausschuss)

Der PQ-Beschwerdeausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Präqualifizierungsstelle der Ingenieurkammer. Er setzt sich aus drei vom Vorstand zu bestellende Personen zusammen, von denen einer Jurist sein soll; eine der drei Personen ist zum Vorsitzenden zu bestellen. Die Mitglieder des PQ-Beschwerdeausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer.

9.4 Anerkennungsausschuss

- a) Der Anerkennungsausschuss entscheidet nur über eine Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen in Fällen non-formaler Qualifikationen sowie über die Erforderlichkeit, die Art und den Umfang von Ausgleichsmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 und Abs. 5 IngG. Er ist zudem für die Durchführung von Eignungsprüfungen zuständig.
- b) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses werden vom Vorstand für dessen Amtsdauer bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied.
- c) Der Anerkennungsausschuss wird in einer Besetzung von drei Personen tätig, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für ihn ist ein Vertreter zu bestellen, der ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Beisitzer sind in einem der nachfolgend aufgelisteten Fachbereiche tätig:
- Mechatronik und Medizintechnik
 - Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
 - Chemieingenieurwesen, Energie-, Verfahrens- und Biotechnik
 - Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik
 - Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie
 - Maschinenbau, Konstruktions-, Produktions- und Fahrzeugtechnik

Wirtschaftsingenieure werden ihrem technischen Schwerpunkt nach, den oben genannten Fachbereichen zugeordnet.

Die Auswahl der jeweiligen Beisitzer ist davon abhängig, in welchem der vorgenannten Fachbereiche der Antragsteller seinen Ausbildungs- und/oder Berufsausübungsschwerpunkt hat. Ein Beisitzer muss Hochschullehrer sein. Für ihn ist ein Vertreter zu bestellen, der ebenfalls Hochschullehrer sein muss. Für den anderen Beisitzer sind zwei Vertreter zu bestellen.

- d) Der Anerkennungswiderspruchsausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Kammer oder des Anerkennungsausschusses nach § 3 IngG Abs. 2 bis 4.

Er setzt sich aus drei vom Vorstand bestellten Personen zusammen, dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Anerkennungswiderspruchsausschusses werden vom Vorstand für dessen Amts-dauer bestellt. Die Mitglieder des Anerkennungswiderspruchsausschusses dürfen dem Kreis der Stellvertreter des Anerkennungsausschusses entnommen werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Auswahl der jeweiligen Beisitzer ist davon abhängig, in welchem der in 9.4 c) genannten Fachbereiche der Antragsteller seinen Ausbildungs- und/oder Berufsausübungsschwerpunkt hat. Ein Beisitzer muss Hochschullehrer sein.

10. Fachlisten und Facheintragungsausschüsse

- 10.1 Die Kammer kann unter Bezugnahme auf Ziff. 15 der Berufsordnung Fachlisten einrichten.
- 10.2 Die Fachgebiete, für die Fachlisten eingerichtet werden sollen, beschließt der Kammervorstand.
- 10.3 In die Fachlisten wird auf Antrag eingetragen, wer Mitglied der Kammer ist und die für die Fachlisten festgesetzten Voraussetzungen erfüllt.
- 10.4 Aus den Fachlisten wird gelöscht, wer Seniorenmitglied wird oder wer als Mitglied aus der Kammer ausgeschieden ist.
- 10.5 Die Ingenieurkammer kann Ausschüsse einsetzen, die über die personelle Besetzung von Fachlisten entscheiden (Facheintragungsausschüsse). Die formelle Einsetzung der für diese Fachgebiete vorzusehenden Ausschüsse geschieht gem. 6.2.
- 10.6 Die Aufgabe dieser Ausschüsse besteht darin, Anträge auf Eintragung in Fachlisten zu überprüfen und zur Eintragung Empfehlungen an den Vorstand zu erarbeiten. Der Vorstand kann die Eintragungskompetenz auf die Facheintragungsausschüsse übertragen.
- 10.7 Die Facheintragungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind Kammerpflichtmitglieder. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Beisitzern für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und vom Vorstand formell eingesetzt.
- 10.8 Der Vorstand bestimmt die Eintragungskriterien für die Fachlisten. Die Fachgruppen bzw. die Facheintragungsausschüsse erarbeiten hierfür Vorschläge.
- 10.9 Der Kammervorstand erlässt für die Facheintragungsausschüsse eine Geschäftsordnung, in der die Regularien zur Einberufung der Ausschüsse, zur Einsetzung der Vorsitzenden und zur Beschlussfassung in den Ausschüssen festgelegt sind.
- 10.10 Entwurfsverfasser und Junioren nach 1.5 können nicht in Fachlisten eingetragen werden.

11. Zertifizierungsstelle und Präqualifizierungsstelle

- 11.1 Die Kammer kann eine Zertifizierungsstelle errichten, deren Aufgabe es ist, besonders qualifizierten Ingenieurinnen und Ingenieuren die Qualifikationen in formellen Verfahren zu bestätigen.
- 11.2 Die Kammer übernimmt die Funktion einer Zertifizierungsstelle für Energieausweisersteller.
- 11.3 Die Kammer unterhält eine Präqualifizierungsstelle zur Präqualifikation ihrer Mitglieder für die Vergabe von Aufträgen über Dienstleistungen nach der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF). Das Nähere regelt der Leitfaden der Ingenieurkammer Baden-Württemberg für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach VOF (Leitfaden PQ-VOF).

12. Beiträge, Gebühren, Aufwandsentschädigungen

- 12.1 Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Pflichtmitgliedern, freiwilligen Mitgliedern und Seniormitgliedern Beiträge. Ihre Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Auch von Entwurfsverfassern und Junioren nach 1.5 können Sonderbeiträge erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 12.2 Die Kammer kann über die Beitragsordnung Bestimmungen erlassen, nach denen gegenüber säumigen Mitgliedern Sanktionen – bis zum Kammerausschluss – ausgesprochen werden können.
- 12.3 Die Kammer erhebt für die Kosten der Eintragungsverfahren und für andere in der Gebühren- und Auslagenordnung aufgeführte Leistungen Gebühren und setzt den Ersatz der baren Auslagen fest. Näheres regelt die Gebühren- und Auslagenordnung.
- 12.4 Alle Mitglieder der Organe der Ingenieurkammer, wie auch der Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsordnung.

13. Haushalts- und Finanzwesen

- 13.1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 13.2 Der Vorstand hat alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Er soll nach vorheriger Beratung und Verabschiedung im Vorstand bis zum 15. November des Vorjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder durch die ein vorgesehener Ansatz überschritten wird, dürfen nur in dringenden Fällen und nur mit Zustimmung des Präsidenten geleistet werden. Der Vorstand ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblich sind oder wenn sie den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans in Frage stellen.
- Wird zur Deckung eines Nachtragshaushalts die Aufnahme eines Bankkredits notwendig, muss dieser vor Aufnahme vom Vorstand genehmigt sein. Die Kreditaufnahme muss im Nachtragshaushalt erkennbar sein. Der Nachtragshaushalt ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.
- Der nächsten Mitgliederversammlung muss vom Nachtragshaushalt Kenntnis gegeben werden. Die Abwicklung des Nachtragshaushaltes muss im ordentlichen Haushaltsplan des folgenden Jahres dargestellt werden und mit der Verabschiedung dieses Haushaltsplanes beschlossen werden.
- 13.3 Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer und zur Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch das Vermögen der Ingenieurkammer verwendet werden.
- 13.4 Zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer prüfen die laufende Kassen- und Rechnungsführung der Ingenieurkammer. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit ist identisch mit der des Vorstandes.
- 13.5 Die Kassen- und Buchführung ist jedes Rechnungsjahr durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer zu prüfen (§ 10 Abs.2 IngKammG). Er ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- 13.6 Der Vorstand hat für jedes Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung unter Beifügung des Berichts des Prüfers Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Die Rechnungslegung

hat sich auf die Einnahmen und Ausgaben sowie auf von der Ingenieurkammer bewirtschaftete Mittel und das Vermögen zu erstrecken.

14. Ehrenordnung

Der Kammervorstand kann aus besonderem Anlass zur Ehrung von Mitgliedern und/oder deren Mitarbeitern und zur Auszeichnung von Außenstehenden, die sich in besonderer Weise für die Aufgaben und Belange der Kammer verdient gemacht haben, eine Ehrenordnung erlassen.

Diese wird den Mitgliedern im amtlichen Organ der Kammer zur Kenntnis gegeben.

15. Gründung wirtschaftlicher Betriebe

15.1 Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von wirtschaftlichen Betrieben der Kammer beschließen. Sie können Teile der Kammeraufgaben in eigener wirtschaftlicher Verantwortung übernehmen.

15.2 Der Kammervorstand überträgt die Erledigung von Aufgaben der Kammerverwaltung auf die Wirtschaftsbetriebe, insbesondere dann, wenn bestimmte Dienstleistungen nicht von den Kammermitgliedern wahrgenommen werden und/oder unmittelbar zur Steigerung des wirtschaftlichen Nutzens von Kammermitgliedern beitragen.

15.3 Die Wirtschaftsbetriebe der Kammer können in folgenden Formen geführt werden:

- a) Als eigenwirtschaftliche Bereiche innerhalb der Kammerverwaltung;
- b) Als Kapitalgesellschaften, an denen die Kammer durch Übertragung von Teilen ihres Vermögens mit mindestens 50% + 1 am Gesellschaftskapital beteiligt ist.

15.4 Wird eine Form gemäß 15.3a) gewählt, ist für die eigenwirtschaftlichen Bereiche ein eigener Teil des Kammerhaushaltes zu bilden, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist.

15.5 Wird eine Form gemäß 15.3b) gewählt, nimmt der Kammervorstand die Aufsicht wahr. Am Gesellschaftskapital können sich Kammermitglieder, Vereinigungen von Kammermitgliedern und Ingenieurverbände beteiligen. Sie sind in Aufsichts- und Vorstandsgremien nach ihren Anteilen zu berücksichtigen. Die Geschäftsverläufe werden den Kammermitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Die Gesellschaften vereinbaren mit der Kammer Gewinnabführungsverträge.

16. Einziehung von Urkunden

Bei Ausscheiden eines Pflichtmitgliedes zieht die Kammer die über die Mitgliedschaft ausgestellte Urkunde und den Kammerstempel ein. Die Pflichtmitglieder sind zur Rückgabe verpflichtet.

17. Satzungsänderungen und Bekanntmachungen

17.1 Satzungsänderungsanträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

17.2 Die Bekanntmachungen der Ingenieurkammer erfolgen in den Mitgliedernachrichten. Diese sollen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr erscheinen. Zusätzlich wird diese Hauptsatzung bei ihrem erstmaligen Erlass auch im Staatsanzeiger Baden-Württemberg veröffentlicht.

17.3 Die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen der Ingenieurkammer erfolgen auch in den Informationen der Kammer-Website.

17.4 Pflichtmitteilungen der Ingenieurkammer an ihre Mitglieder erfolgen in der Regel per E-Mail, wenn die Mitglieder ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

18. Übergangsbestimmung

Bis zur Wahl des Vorstandes nimmt der Gründungsausschuss, bis zu dessen Bestellung der Arbeitskreis Ingenieurkammer die für die Geschäftsführung, insbesondere für die Errichtung der Geschäftsstelle notwendigen Maßnahmen mit Wirkung für die Kammer vor.

19. Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung mit der Änderung vom 12.11.1999 tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.